

**Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für den Kindergarten der Gemeinde Eppertshausen**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), sowie des § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1991 (GVBl. I S. 211) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen in ihrer Sitzung am 17. Dezember 1991 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für den Kindergarten Abteistraße erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in dem Kindergarten Abteistraße ist die Gemeinde Eppertshausen als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Eppertshausen in der Fassung vom 27. August 1990 in dieser Satzung geregelt.

**§ 2  
Elternversammlung**

(1) Die Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.

(2) Wahl- und stimmberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Eppertshausen einerseits und Kindergartenpersonal andererseits sind im Kindergarten, in dem sie tätig sind, nicht wählbar.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben bei Abstimmungen und Wahlen für jedes Kind, das den Kindergarten besucht, zusammen eine Stimme. Die Erziehungsberechtigten haben bei mehr als einem Kind in der gleichen Gruppe ebenfalls nur eine Stimme.

(4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.

(5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefaßt.

---

**4.3 Kindergartenelternbeirat**

(6) Die Elternversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend sind.

### § 3 Einberufung

(1) Die Leitung des Kindergartens hat eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 8 Wochen nach Beginn des neuen Kindergartenjahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber der Leitung des Kindergartens fordert.

(2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekanntzumachen.

(3) Die Leitung des Kindergartens informiert die Elternversammlung über alle den Kindergarten betreffende allgemeine Fragen.

### § 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

(1) Die Eltern wählen in jeder Kindergartengruppe aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl eine/n Gruppenelternvertreter/in und eine/n Stellvertreter/in. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit.

(2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Ausschuß angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.

(3) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind.

(4) Zwischen Bewerber/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluß an die Stichwahl zu ziehende Los.

(5) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Wahlunterlagen wie Stimmzettel und Wahlniederschriften sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der Wahl eines neuen Elternbeirates zu vernichten.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt, gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird oder durch eine Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Gruppeneltern abgewählt wird. Der Elternbeirat, dessen Amtszeit abgelaufen ist, führt seine Amt bis zur Wahl des neuen Elternbeirates weiter.

## § 5 Elternbeirat

(1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger des Kindergartens Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers des Kindergartens seinen Ausschluß aus dem Elternbeirat beschließen.

(4) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des Kindergartens stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals des Kindergartens bleiben unberührt.

## § 6 Geschäftsführung des Elternbeirates

(1) Der Elternbeirat (§ 4 Abs. 1) faßt seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.

(2) Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende im Benehmen mit der Leitung des Kindergartens an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich.

(3) Der Elternbeirat hat zu seinen Sitzungen Vertreter des Trägers und der Kindergartenleitung einzuladen. Ferner kann der Elternbeirat zu seinen Sitzungen Vertreter der Schule oder sonstige sachkundige Personen einladen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Elternbeirates.

(4) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch drei mal jährlich, zusammen. Träger und/oder Kindergartenleitung können verlangen, daß eine Sitzung des Elternbeirates zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt einberufen wird. Die Sitzung hat spätestens 14 Tage nach einem solchen Verlangen stattzufinden. Er muß außerdem zusammentreten, wenn mindestens 10 Erziehungsberechtigte dies beantragen.

(5) Der Elternbeirat informiert die Eltern über seine Arbeit.

## § 7

### Aufgaben des Elternbeirates

(1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmung und Richtlinien über alle Fragen, die den Kindergarten angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.

(2) Der Elternbeirat ist zu informieren und wird zur Stellungnahme aufgefordert:

1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
2. bei der Aufstellung und Verwaltung der im Haushaltsplan dem Kindergarten zur Verfügung stehenden Mittel,
3. bei der Aufstellung und Änderung des Stellenplanes für den Kindergarten,
4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens,
5. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar (Vermögenshaushalt) bezüglich des Kindergartens,
6. bei der Festlegung von Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
7. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindergartenpersonal,
8. bei der Festlegung der Ferientermine.

Wird innerhalb von 14 Tagen keine Stellungnahme abgegeben, so gilt das Einvernehmen als hergestellt.

(3) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger des Kindergartens, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Informationsrechtes eingeräumt wird.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eppertshausen, den 18.12.1991

Der Gemeindevorstand



Weber, Bürgermeister

